

99066002187000

# Insolvenzverfahren Eröffnung

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013444/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002187000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverfahren Eröffnung
Leistungsbezeichnung II	Insolvenzverfahren, Eröffnung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Insolvenz eröffnen, Insolvenz bei Gericht, Gerichtsbeschluss Insolvenz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	18.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§§ 11 ff. Insolvenzordnung (InsO)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_11.html</a>
Teaser	Sie können einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen, wenn Sie Schulden haben und diese nicht zurückzahlen können. Das Insolvenzverfahren wird durch einen gerichtlichen Beschluss eröffnet.
Volltext	<p>Wenn Sie Schulden haben und diese nicht zurückzahlen können, können Sie die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer juristischen Person wie AG, GmbH, Verein außer den Gläubigern jedes Mitglied des Vertretungsorgans, also Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglied. Im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter.</li> <li>• Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats.</li> <li>• Bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit also OHG, KG, GbR oder bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln, auch wenn er sonst nur gemeinsam mit einer anderen Person vertretungsbefugt ist. Etwas anderes gilt beim Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit: hier kann ein Einzelner den Antrag nur stellen, wenn er auch einzeln vertretungsbefugt ist. Tritt Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein, liegt sogar eine Antragspflicht vor.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens</li> <li>• gegebenenfalls weitere Unterlagen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässiger und begründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</li> <li>• Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist. Dies kann sein: Zahlungsunfähigkeit gegebenenfalls Überschuldung gegebenenfalls drohende Zahlungsunfähigkeit (Wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt)</li> <li>• Die zukünftige Insolvenzmasse kann voraussichtlich die Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren, oder die Stundung der Verfahrenskosten wird auf Antrag gewährt.</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verfahrensgebühr wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet.</li> <li>• Zusätzlich kommen hinzu: Kosten für Auslagen, wie Porto oder Kopierkosten</li> </ul>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie stellen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei der zuständigen Stelle.</li> <li>• Die zuständige Stelle prüft im Insolvenzeröffnungsverfahren, ob Ihr Antrag zulässig und begründet ist.</li> <li>• Sie prüft, ob die zukünftige Insolvenzmasse voraussichtlich die Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren kann.</li> <li>• Das Insolvenzverfahren wird auf Beschluss eröffnet.</li> <li>• Sie erhalten einen Bescheid.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.
Frist	<p>Je nach Art des Insolvenzverfahrens gelten verschiedene Fristen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellen Sie als Mitglied des Vertretungsorgans einer juristischen Person bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung den Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern.</li> <li>• Stellen Sie den Antrag auf Insolvenz spätestens 3 Wochen, nachdem Sie oder das Unternehmen zahlungsunfähig geworden sind.</li> <li>• Stellen Sie den Antrag auf Insolvenz spätestens 6 Wochen, nachdem Sie oder das Unternehmen überschuldet sind.</li> </ul>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesamt-hamburg/gerichte-und-segmente/amtsgesamt-hamburg-mitte/segment-familie-betreuung-insolvenz/start-636986">https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesamt-hamburg/gerichte-und-segmente/amtsgesamt-hamburg-mitte/segment-familie-betreuung-insolvenz/start-636986</a></p>

Modul	Sachverhalt
	<p><a href="https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992">https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992</a></p> <p><a href="https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992">https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992</a></p> <p><a href="https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992">https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesicht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992</a></p>
Hinweise	<p>Beim Amtsgericht findet keine Rechtsberatung statt. Wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder Notar Ihrer Wahl.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht dem Antragsteller und unter Umständen dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.</li> <li>• Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eröffnung nur auf schriftlichen Antrag</li> <li>• Antragsberechtigt sind die Gläubigerinnen und Gläubiger (Fremdantrag) der Schuldner (Eigenantrag)</li> <li>• Bei juristischen Personen (AG, GmbH, Verein) außer Gläubigern jedes Mitglied des Vertretungsorgans, also Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglied. Im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter.</li> <li>• Bei Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats.</li> <li>• Bei Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit also OHG, KG, GbR oder bei Kommanditgesellschaft auf Aktien, jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln, auch wenn er sonst nur gemeinsam mit einer anderen Person vertretungsbefugt ist.</li> <li>• Anders beim Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit: Einzelner Gesellschafter kann den Antrag nur stellen, wenn er auch einzeln vertretungsbefugt ist. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein, liegt Antragspflicht vor.</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)

---